

§1

Der Name des Vereins ist ATSV Sebaldsbrück v. 1905 e.V. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist der Rechtsnachfolger des Vereins F.T.S.

§3

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

§4

Der ATSV ist gemeinnützig und fördert die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesertüchtigung und Jugendpflege, insbesondere fördert er die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Leibesübungen und Jugendpflege sittlich und körperlich zu ertüchtigen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

§5

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er dient gemeinnützigen Zwecken, trägt jugendfördernden Charakter und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§6

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Beitrag ist durch Einzugsermächtigung zahlbar. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt der Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§8

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt ist dem Vorstand per Einschreiben mitzuteilen und kann nur halbjährlich mit monatlicher Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand kann in Härtefällen eine abweichende Regelung treffen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen seine Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes

- a) bei Rückstand von mehr als sechs Monatsbeiträgen
- b) bei vereinschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Satzung.

Bei Verstößen gegen die unter a) und b) aufgeführten Punkte ist der Vorstand berechtigt, die Wettkampferlaubnis einzuziehen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§8a

Die Beiträge und die Aufnahmegebühren werden durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Etwaige Zusatzbeiträge beschließt der Vorstand. Bei Beitragsrückstand gehen alle Kosten aus einem Mahnverfahren zu Lasten des Mitgliedes.

§9

Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle pflichtversichert.

§ 10

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassenwart
4. dem 2. Kassenwart
5. dem Schriftführer / Öffentlichkeitssachbearbeiter

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand handelt im Sinne des §26 des BGB. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und bei den Gerichten.

§ 12

Die einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte die, den Leiter ihrer Sparten. Sie werden dem Vorstand unverzüglich bekanntgegeben.

§13

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internet-Präsenz unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn sie von 1/3 (es muss sich um eine Minderheit handeln - Minderheitsschutzklausel) der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand ist auch berechtigt eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Alljährlich findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung statt. Der Jahreshauptversammlung steht zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
3. Entlastungserteilung des Vorstandes
4. Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu beurkunden und vom I. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Sämtliche Beschlüsse sind, soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Mitglieder sind ab 16 Jahre stimmberechtigt.

§ 15

Änderung der Satzung kann jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschließen, sofern ein Tagesordnungspunkt hierfür vorlag.

§ 16

Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen, der es für den im Punkt 3 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Hiermit wird gemäß § 71 Abs. I Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29. Juni 2021 und die unveränderten Bestimmungen mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Bremen, den 29. Juni 2021

Der Vorstand